

Stadt Pocking

Änderung des Bebauungsplanes Zell Deckblatt Nr. 5



Pocking, April 04
Stadt Pocking

1

Krahe
Bauverwaltung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Zell, Deckblatt Nr. 5

Zu Textziffer:

0.7 Aussenanlagen:

0.7.1: Für das Grundstück Flur – Nr. 1666/4, Gemarkung Pocking ist als Einfriedung auch eine Gabionenwand zulässig.
Die Gabionenwand muss zur Fahrbahnkante mind. 1 m Abstand haben und darf eine Höhe von 1 m nicht übersteigen.
Im seitlichen und rückwärtigen Bereich ist eine Höhe von 1,2 m zulässig.

Im gesamten Planbereich sind Metallzäune in schlichter Ausführung mit den bisher bestehenden Regelungen zulässig.

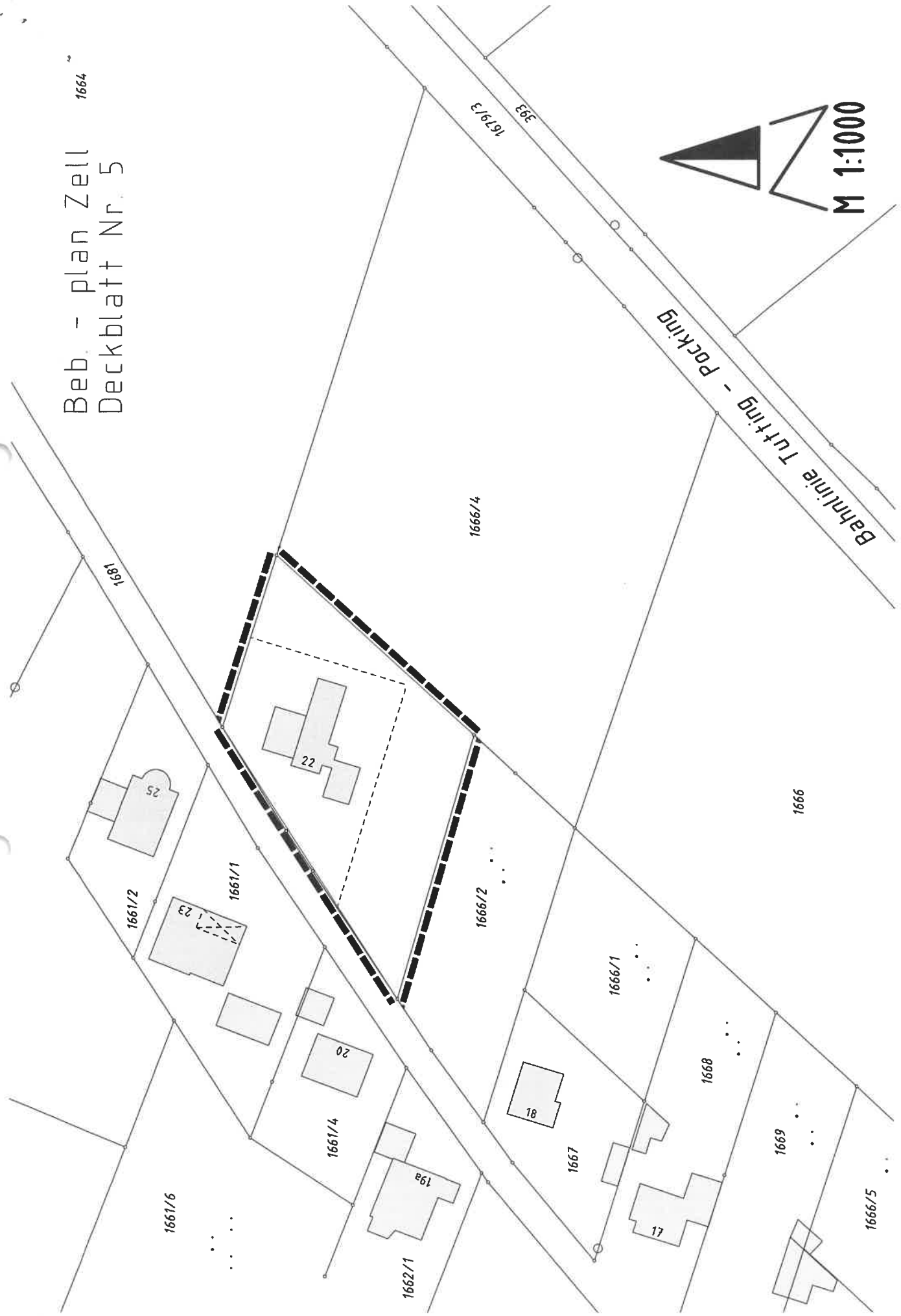
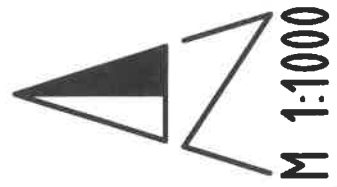
Begründung:

Für den Bereich des Grundstückes Flur – Nr. 1666/4, Gemarkung Pocking liegt ein konkreter Antrag des Eigentümers zur Errichtung einer Gabionenwand vor. Der Bauausschuss der Stadt Pocking hat, nachdem eine Befreiung von den textlichen Festsetzungen nicht möglich ist, der Änderung des Bebauungsplanes insoweit zugestimmt.

Die Eingrünung der Gabionenwand soll in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen (Randbereich des Ortsteiles Zell).

Nachdem im Planbereich noch weitere bebaubare Grundstücke vorhanden sind, sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch allgemein Metallzäune in schlichter Ausführung möglich sein. Grundzüge der Planung sind nicht berührt, so dass das vereinfachte Änderungsverfahren zur Anwendung kommt.

Beb. - plan Zell 1664
Deckblatt Nr. 5



Änderung des Bebauungsplanes 610-3/19
Zell
durch Deckblatt Nr. 5

Stadt Pocking
Simbacher Str. 16

94060 Pocking

Landkreis Passau

Pocking, den 29.07.2004

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB i.V.m. Art. 91 BayBO in der Sitzung
vom 14.07.2004


Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wurde ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel
am 29.07.2004 bekanntgemacht.

Mit diesem Tage wird die Bebauungsplan - Änderung rechtskräftig.

Pocking, den 29.07.2004




.....
J a k o b
1. Bürgermeister